

	Inhaltsverzeichnis	Seite
		1
Art. 1	Name, Sitz, Verantwortlichkeit, Zweck	1
Art. 2	Mitgliedschaft	1
Art. 3	Mitglieder	2
Art. 4	Austritt, Übertritt und Ausschluss	2
Art. 5	Mitgliederbeiträge, Zusammensetzung, Fälligkeit	2
Art. 6	Organe	3
Art. 7	Die Generalversammlung	3
Art. 8	Der Vorstand	4
Art. 9	Die Revisoren	4
Art. 10	Finanzen	4
Art. 11	Versicherung	5
Art. 12	Schlussbestimmungen	5

Allgemeines

Der Einfachheit halber ist in den nachstehenden Statuten bei Personen oder Chargen die männliche Form genannt.

Abkürzungen

Fit and Fun	FaF
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS

STATUTEN

- Art. 1 Name, Sitz, Verantwortlichkeit, Zweck**
- 1.1 Name
Fit and Fun
Der Fit and Fun Verein, nachfolgend FaF genannt, besteht seit 2002 und ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz
Der Sitz des FaF befindet sich in Känerkinden, Basel-Landschaft.
- 1.3 Verantwortlichkeit
Für die Verpflichtungen des FaF haftet ausschliesslich sein Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, verpflichten den Verein gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 1.4 Zweck
- 1.4.1 Der FaF fördert den sportlichen wie auch den sozialen Kontakt.
- 1.4.2 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Mitgliedschaft**
- 2.1 Der FaF gehört keinem Verband an.

Fit and Fun Statuten

Art. 3 Mitglieder

3.1 Es werden folgende Mitglieder-Arten unterschieden:

3.1.1 **Aktivmitglieder** beteiligen sich aktiv am Vereinsleben und verpflichten sich mit ihrer Mithilfe an Vereinsanlässen. Sie können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

3.1.2 **Ehrenmitglieder** werden auf Grund ihrer besonderen Verdienste für den Verein dazu ernannt. Sie können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
Die Ernennung erfolgt durch die GV, auf Vorschlag des Vorstandes.

3.1.3 **Passivmitglieder** unterstützen den Verein mit ihren Mitgliederbeiträgen.

3.1.4 **Gönner** unterstützen den Verein mit freiwilligen finanziellen Beiträgen. Sie sind nicht ins aktive Vereinsleben eingebunden.

3.2 Aufnahme

3.2.1 Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt mit einem Aufnahmeformular.

3.2.2 Der Vorstand entscheidet bei Aktivmitgliedern provisorisch und bei Passivmitgliedern definitiv über die Aufnahme.

3.2.3 Die GV entscheidet über die definitive Aufnahme der Aktivmitglieder.

3.2.4 Das provisorisch aufgenommene Aktivmitglied ist beitragspflichtig. Es geniesst alle Vorteile der Aktivmitgliedschaft.

Art. 4 Austritt, Übertritt und Ausschluss

4.1 Austritte und Übertritte müssen dem VS bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Dies ist über die gängigen elektronischen Kommunikationsmittel möglich.

4.2 Die Beitragspflicht für die bisherige Mitgliedschaft bleibt bestehen.

4.3 Mitglieder, welche Statuten, Richtlinien oder Vereinbarungen des FaF verletzen oder die Vereinsziele gefährden, können von der GV auf Antrag des VS mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

4.4 Mitglieder die den Jahresbeitrag auch nach einer vom VS gegebenen Frist nicht bezahlen, werden vom Verein ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge, Zusammensetzung, Fälligkeit

5.1 Die Mitgliederbeiträge betragen maximal Fr. 100.00.
Die Beiträge werden an der ordentlichen GV jährlich festgelegt.

5.2 Zusammensetzung:

5.2.1	Aktivmitglied	Aktivmitgliederbeitrag
5.2.2	Ehrenmitglied	freiwilliger Beitrag
5.2.3	Passivmitglied	Passivmitgliederbeitrag
5.2.4	Gönner	freiwilliger Beitrag

5.3 Der Mitgliederbeitrag ist am 30. Juni des laufenden Vereinsjahr fällig.

Fit and Fun Statuten

Art. 6 Organe

- 6.1 die Generalversammlung (GV)
- 6.2 der Vorstand (VS)
- 6.3 die Revisoren

Art. 7 Die Generalversammlung

- 7.1 Die GV ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern zusammen.
- 7.2 Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand geleitet.
- 7.3 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit von folgenden Gremien einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand
 - b) durch die Revisoren
 - c) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder
- 7.4 Die Einladung muss schriftlich mit Traktandenliste unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der GV, 14 Tage im voraus erfolgen. Das Datum des Poststempels oder des elektronischen Versandmediums ist massgebend.
- 7.5 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben an der GV je eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht an der GV teilnehmen
- 7.6 Provisorisch aufgenommene Aktivmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend an Diskussionen teilnehmen.
- 7.7 Das einfache Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet, wenn die Statuten nichts anderes festlegen.
- 7.8 Die GV kann nur traktandierte Anträge behandeln. Über eine Aufnahme von Geschäften die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.9 Statutenänderungen müssen in der Traktandenliste aufgeführt sein und benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.10 Zuständigkeit:
Zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr zwingend das Gesetz zuordnet, hat die GV insbesondere folgenden Kompetenzen:
 - a) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen GV.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
 - c) Genehmigung des Budgets.
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - e) Jährliche Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
 - g) Ernennung von Ehrenmitglieder.
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme und Übertritte von Mitgliedern.
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Totalrevisionen
- 7.11 Die Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.
- 7.12 Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- 7.13 Die von der GV gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 7.14 Über die GV wird ein Protokoll geführt, dass alle Beschlüsse festhält.

Fit and Fun Statuten

Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der VS ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse haben für alle Mitglieder solange Gültigkeit, bis die GV einen anderen Beschluss fasst.

8.2 Zusammensetzung

Präsident

Trainingsleiter

Kassier

Aktuar (der Aktuar kann auch zusätzlich von einem anderem Vorstandsmitglied ausgeübt werden)

Ein VS- Mitglied wird zusätzlich als Vizepräsident gewählt. Es übernimmt bei Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion.

8.3 Die VS- Mitglieder sind beliebig wiederwählbar. Sie können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

8.4 Der Präsident lädt zu den Sitzungen des VS ein. Die Häufigkeit ergibt sich aus den Geschäften. Ein Revisor kann ebenfalls den VS einberufen.
Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin.

8.5 Aufgaben

a) Ausführen der Beschlüsse der GV.

b) Vertreten des Vereins nach Aussen.

c) Provisorische Aufnahme von Mitgliedern.

d) Erledigen aller Geschäfte für die es keine GV benötigt.

8.6 Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1000.00 pro Kalenderjahr verfügen.

8.7 Über die VS- Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse festhält.

Art. 9 Die Revisoren

9.1 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung nach Ablauf des Rechnungsjahres und stellen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.
Eine ausserordentliche Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen.

9.2 Die GV wählt jährlich zwei Revisoren. Ein Revisor kann sein Amt höchstens drei Jahre hintereinander ausüben.

Art. 10 Finanzen

10.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) Mitgliederbeiträgen

b) Spenden

c) Zinsen vom Vereinsvermögen

d) Subventionen

e) Erlösen von Veranstaltungen

f) Erlösen anderer Dienstleistungen

10.2 Die Ausgaben ergeben sich aus den beschlossenen Aktivitäten des Vereins sowie aus den Kosten für die Vereinsverwaltung.

10.3 Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Fit and Fun Statuten

Art. 11 Versicherung

- 11.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der einzelnen Mitglieder.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr fallen mit dem natürlichen Kalenderjahr zusammen.
- 12.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4- Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder nötig.
Das Vermögen wird der Gemeinde Känerkinden für soziale und sportliche Zwecke übergeben.
- 12.3 Die vorliegenden Statuten treten mit den Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2002, der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Oktober 2010 sowie den Statutenanpassungen anlässlich der Generalversammlungen vom 20. Februar 2017, 2. Februar 2024 und 7. Februar 2025 in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Markus Alt



Ruedi Bürgin